

Ausfertigung



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 84 T 341/08 B
383 XIV 210/08 B Amtsgericht Tiergarten

In der Freiheitsentziehungssache
betreffend den vietnamesischen Staatsangehörigen

██████████, geb.am ██████████ in ██████████, Sozialistische Republik Vietnam,

alias:

██████████, geb.am ██████████ in ██████████, Sozialistische Republik Vietnam,

██████████, geb.am ██████████ in ██████████, Sozialistische Republik Vietnam,

██████████, geb.am ██████████ in ██████████, Sozialistische Republik Vietnam,

derzeit aufhältlich im Polizeigewahrsam Köpenick,
Grünauer Str.140, 12557 Berlin,

Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Steven-Marc Jefferys,
Friedrichstr.209, 10969 Berlin -

Antragsteller:
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
Ausländerbehörde,
Friedrich - Krause - Ufer 24, 13353 Berlin,
Gz.: IV R 434,

hat die Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen
gegen den Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 30.07.2008 am 04.09.2008

beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Der Beschluss ist sofort wirksam.

2

Der Betroffene ist sofort zu entlassen.

Eine Kostenerstattung wird nicht angeordnet.

Gründe:

I.

Der Betroffene reiste erstmals 2002 mit Hilfe eines Schleppers illegal nach Deutschland ein und beantragte Asyl. Durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 07.04.2003 wurde sein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Bestandskraft des Bescheides trat am 23.04.2003 ein. Er reiste nach eigenen Angaben 2004 freiwillig nach Vietnam aus.

Nach eigenen Angaben reiste er 2008 mit Hilfe eines Schleppers, an den er 4000 Dollar bezahlte, erneut illegal nach Deutschland ein.

Er war strafrechtlich u.a. wegen mittelbarer Falschbeurkundung und Vergehens gegen das AufenthG in Erscheinung getreten und zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Als seine erneute Einreise bekannt wurde, wurde er zur Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe am 06.03.2008 festgenommen. Nach Bezahlung der Geldstrafe wurde er am 07.03.2008 aus der Strafhaft entlassen. Der Auflage, bei der Ausländerbehörde vorzusprechen, kam er nicht nach.

Er wurde am 30.07.2008 zufällig in Berlin anlässlich einer Kontrolle angetroffen, ausländerrechtlich überprüft und festgenommen.

Der Antragsteller hat beantragt, Sicherungshaft für sechs Wochen, hilfsweise die einstweilige Freiheitsentziehung für denselben Zeitraum anzuordnen. Auf diesen Antrag hat das Amtsgericht Tiergarten gegen den Betroffenen durch Beschluss vom 30.07.2008 Sicherungshaft bis zum 30.10.2008 angeordnet. Hiergegen richtet sich seine sofortige Beschwerde. Er ist der Ansicht, die vom Gericht angeordnete Haftdauer sei rechtswidrig und ginge über das unbedingt erforderliche

Maß und den Antrag der Ausländerbehörde hinaus. Er könne innerhalb der nächsten drei Monate ohnehin nicht abgeschoben werden, da er auf der N-Liste stehe.

Der Antragsteller ist der sofortigen Beschwerde entgegengetreten. Der Betroffene ist zur Sammelvorführung vor die vietnamesische Delegation in der Zeit vom 07.-17.10.2008 angemeldet.

Die Ausländerakte lag zur Information vor. Die Kammer hat den Betroffenen nicht persönlich angehört.

II.

Die nach §§ 106 Abs. II AufenthG, 3 S. 2, 7 Abs. 1 und II FEVG, 21, 22 FGG zulässige sofortige Beschwerde ist begründet.

1.

(a) Der angefochtene Beschluss ist aufzuheben, weil Abschiebehaft nicht über einen längeren Zeitraum als beantragt verhängt werden darf (vgl. OLG Brandenburg Beschluss vom 28.08.2002, 8 Wx 32/02)

In der Freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht nur im sog. „Amtsverfahren“ keine Bindung an Anträge. In Antragsachen jedoch, in denen die Einleitung des Verfahrens von der Stellung eines Antrags abhängt, und eine Verfahrenseröffnung von Amts wegen ausgeschlossen ist, darf das Gericht, ebenso wie in Streitsachen keine über den Antrag hinausgehende Entscheidung treffen. Das Gericht ist in Antragsachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ebenso wie im Zivilprozess an den Antrag gebunden (vgl. OLG Brandenburg a.a.O., m.w.N.).

Die Freiheitsentziehung nach § 3 FEVG setzt einen Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde voraus.

Auf den Antrag, Sicherungshaft für sechs Wochen, hilfsweise die einstweilige Freiheitsentziehung für denselben Zeitraum anzuordnen, durfte nicht Sicherungshaft für die Dauer von drei Monaten angeordnet werden.

(b) Der Haftantrag ist auch nicht erweitert und in der Beschwerdeinstanz insoweit nachgeholt worden, obwohl mit der Beschwerdegründung gerügt worden war, dass das Amtsgericht über den Haftantrag hinaus Haft angeordnet hat. Dies wäre zulässig gewesen (vgl. Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 14.08.1991 BReg 3 Z 122/91, für einen Fall, in dem ein im ersten Rechtszug unterbliebener Haftantrag erst im Beschwerdeverfahren gestellt wurde).

(c) Da die Haftanordnung vom Haftantrag nicht gedeckt ist, ist der Betroffene umgehend zu entlassen.

Nach § 8 Abs. 1 S. 2 FEVG war wegen der überragenden Bedeutung des geschützten Rechtsgutes der persönlichen Freiheit die sofortige Wirksamkeit anzuordnen.

2.

Eine Kostenerstattung wird jedoch nicht angeordnet, da im Zeitpunkt der Antragstellung ein begründeter Anlass vorlag, § 16 FEVG entsprechend.

Es lagen Haftgründe vor.

Sicherungshaft kann nach § 62 Abs. 2 AufenthG gegen einen Ausländer angeordnet werden, wenn einer der Haftgründe des § 62 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1. bis 5 AufenthG vorliegt und besondere Umstände der Anordnung der Haft nicht entgegen stehen.

Der Betroffene ist aufgrund seiner unerlaubten Einreise in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig.

Der Betroffene ist in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, ohne im Besitz des erforderlichen Aufenthaltstitels und eines Passes zu sein,

Auch der Haftgrund des § 62 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG ist gegeben.

Danach ist ein Ausländer in Sicherungshaft zu nehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will. Dies ist der Fall, wenn aufgrund konkreter Äußerungen oder Verhaltensweisen des Betroffenen die Gefahr besteht, er werde seine Abschiebung in einer Weise behindern, welche nicht durch einfachen Zwang überwunden werden kann (vgl. KG NVwZ-Bellage 8/1995, 61). Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Gefahr, dass der Betroffene sich verbergen wird, um sich der Abschiebung zu entziehen, besteht schon deshalb, weil er in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz und keine sozialen Bindungen hat (vgl. BayObLGZ 1991, 72/77; 1988, 382/384; BayObLG InfAuslR 1991, 345/346; KG NJW 1966, 1624). Die Entziehungsabsicht des Betroffenen folgt auch aus dem Umstand, dass dieser – nach eigenen Angaben – zum zweiten Mal unter Inanspruchnahme eines Schleppers in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist (vgl. auch KG, Beschluss vom 21. Juni 1999 – 26 W 4981/99 – ; BayObLG, InfAuslR 7/8 / 2001, S. 343). Das an den Schlepper gezahlte Geld wäre bei einer Ausreise für den Betroffenen verloren. Daraus folgt, dass der Betroffene nichts unversucht lassen wird, um diesen finanziellen Aufwand nicht als vergeblich erscheinen zu lassen. Der gesamte Aufwand wird von den geschleusten Personen in aller Regel betrieben, um einen dauernden, jedenfalls aber längeren Aufenthalt in Deutschland möglich zu machen. Auch seine illegale Wiedereinreise nach seiner freiwilligen Ausreise und seine zahlreichen alias - Personalien zeigen, dass er nichts unversucht lässt, um dauerhaft in Deutschland bleiben zu können.

Er ist auch bereits strafrechtlich u.a. wegen mittelbarer Falschbeurkundung und Vergehens gegen das AufenthG in Erscheinung getreten und zu einer Geldstrafe verurteilt worden und hat sich im Jahr 2008 nach seiner Entlassung aus Strafhaft vom 07.03.2008, wo er deswegen eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßte, nicht an die Auflage der Ausländerbehörde gehalten, dort vorzusprechen und konnte nur zufällig in Berlin festgenommen werden.

Durch sein Verhalten hat er insgesamt zu erkennen gegeben, dass er nicht gewillt ist, die deutsche Rechtsordnung zu respektieren. Deshalb ist auch nicht zu erwarten, dass er sich freiwillig für eine Abschiebung bereithalten würde.

Die Fristen des § 62 Abs.2 Satz 4 und 3 Satz 1 AufenthG sind gewahrt.

Der Betroffene hat seine Passlosigkeit selbst zu vertreten. Er hat es in der Hand, die Beschaffung von Ausreisepapieren durch wahre Personalangabe und durch Anforderung von Unterlagen aus seiner Heimat, die diese Angaben bestätigen, zu beschleunigen.

Liegt – wie hier – für den Ausländer kein gültiges Reisedokument vor, ist die Zustimmung zur Rückübernahme erforderlich. Die von Amts wegen eingeleitete Passersatzbeschaffung scheiterte bisher daran, dass die vom Betroffenen angegebenen Personalien entweder unvollständig oder und richtig waren und vom vietnamesischen Innenministerium für nicht existent erklärt wurden. Deshalb ist die geplante Botschaftsvorführung zur Klärung seiner wahren Identität notwendig. Nach dem deutsch - vietnamesischen Rücknahmeabkommen sind Einzelvorführungen nicht statthaft, der Betroffene ist deshalb für die nächste Sammelvorführung Anfang Oktober 2008 angemeldet. Nach Feststellung der Identität wird erfahrungsgemäß zeitnah ein Rückreisedokument ausgestellt.

Die Haftanordnung war grundsätzlich auch nicht unverhältnismäßig, denn es sind keine Umstände des Einzelfalls ersichtlich, die die Sicherung der Abschiebung durch Haft entbehrlich erscheinen lassen (vgl. BVerfG NVwZ-Beilage 8/1994, 57/58).

Grüter

Dr. Gerwing

Meister

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen weiteren Beschwerde statthaft. Sie ist binnen zwei Wochen ab Bekanntmachung dieser Entscheidung bei dem Amtsgericht Schöneberg, dem Landgericht Berlin oder dem Kammergericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die sofortige weitere Beschwerde durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt, so muss sie von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.